

Deutsche Taekwondo Union e. V.



2.4

Rechtsordnung (RO)

Inkrafttreten der Urfassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.01.2007

2.4 Rechtsordnung

Änderung

Stand: Beschluss MV vom 14.05.2022

Seite 1 von 13

Rechtsordnung (RO)

Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit gemeint.

2.4.1 Rechtsordnung

- 2.4.1.2 Gerichtsbarkeit der DTU/Umfang der Rechtsprechung
- 2.4.1.3 Unabhängigkeit der Rechtsinstanz, Befangenheit
- 2.4.1.4 Anrufung ordentlicher Gerichte
- 2.4.1.5 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
- 2.4.1.6 Zahlungsfristen
- 2.4.1.7 Sperrungen wegen nicht erfüllter Verpflichtungen

2.4.2. Verfahrensordnung

- 2.4.2.1 Antrag auf Einleitung eines Verfahrens
- 2.4.2.2 Anhörung eines Betroffenen
- 2.4.2.3 Regelung der Kostenfrage
- 2.4.2.4 Verfahrensgrundsätze
- 2.4.2.5 Mündliche Verhandlung
- 2.4.2.6 Zutritt zu Verhandlungen
- 2.4.2.7 Befangenheit
- 2.4.2.8 Vertretungsrecht
- 2.4.2.9 Ordnungsstrafen
- 2.4.2.10 Säumnis einer Partei
- 2.4.2.11 Schiedskommission-Verfahren

2.4.3 Allgemeine Strafbestimmungen gegen Funktionsträger und Beauftragte der DTU im Sport- und Verbandsverkehr (z. B. gewählte oder berufene Funktionäre, Trainer, Betreuer, Kampfrichter, Prüfer usw.)

2.4.4 Strafbestimmungen gegen Wettkämpfer und Betreuer

2.4.5. (Abschnitt gestrichen)

2.4.6 Disziplinarorgane

- 2.4.6.1 Antidopingkommission
- 2.4.6.2 Schiedskomitee

2.4.7 Ausschluss vom Sportverkehr

2.4 Rechtsordnung (RO)

2.4.1 Rechts und Verfahrensordnung

2.4.1.1 Die Zusammensetzung des Rechtsausschusses (RA) regelt § 18 Abs. 3 der Satzung.

2.4.1.2 Gerichtsbarkeit der DTU/Umfang der Rechtsprechung

Die DTU übt im Verband gemäß § 18 der Satzung eine eigene Gerichtsbarkeit aus. Der Verbandsgerichtsbarkeit und der damit verbundenen Rechtsprechung unterliegen in allen Angelegenheiten, die die DTU betreffen, alle angeschlossenen Landesverbände, deren Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie alle sonstigen im Sport- und Verbandsverkehr handelnden beauftragten und delegierten natürlichen und juristischen Personen.

Die Verbandsgerichtsbarkeit der DTU wird grundsätzlich durch den RA ausgeübt. Die Rechtsprechung umfasst:

- a) Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung eines Landesverbandes (Oberste, bundesweite Berufungsinstanz für Rechtsentscheidungen auf Landesebene);
- b) Streitigkeiten über die Auslegung der Satzungen und Ordnungen der DTU;
- c) alle Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien der DTU, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums, die in der DTU geltenden Ethikgrundsätze und die sexuelle Selbstbestimmung sowie damit zusammenhängende ungerechtfertigte Verleumdungen mit Ausnahme der Antidopingordnung (ADO), für die die Antidopingkommission das Disziplinarorgan ist;
- d) Verfahren gegen Landesverbände und deren Mitgliedsvereine, gegen Einzelsportler sowie gegen ehrenamtliche und professionelle Funktionsträger und Beauftragte der DTU (z. B. gewählte und berufene Funktionäre, Trainer, Betreuer, Kampfrichter, Prüfer usw.), soweit sie in die Zuständigkeit der DTU fallen und nicht zunächst Ländersache sind;
- e) Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen der DTU-Organe und ihrer Beauftragten;
- f) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen;

2.4 Rechtsordnung (RO)

- g) Verfahren des Schiedskomitees (zur automatischen Überprüfung sowie im Berufungsfall);
- h) Anordnung von Maßnahmen zum vorläufigen Rechtsschutz;
- i) Streitigkeiten über die Auslegung des DTU-Regelwerks;
- j) Verfahren, die das Präsidium an den RA überweist.

Der Rechtsausschuss bzw. seine Mitglieder können der DTU (Präsidium, Gesamtvorstand und Beauftragte) rechtsberatend zur Seite stehen, soweit die Unabhängigkeit des RA nicht angetastet wird und keine Interessenkonflikte entstehen.

Soweit einzelne RA-Mitglieder beratend tätig werden, erteilen diese den restlichen RA-Mitgliedern Bericht über die Beratungstätigkeit.

2.4.1.3 Unabhängigkeit der Rechtsinstanz, Befangenheit

2.4.1.3.1 Die Mitglieder des RA sind unabhängig und nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht unterworfen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.

2.4.1.3.2 Mitglieder des RA dürfen bei der Beratung und Urteilsfindung nicht mitwirken, wenn sie selbst oder ihr eigener Verein unmittelbar durch das Urteil berührt werden.

2.4.1.4 Anrufung ordentlicher Gerichte

Vereine und Mitglieder der DTU unterstehen in allen Angelegenheiten, für die der RA nach 2.4.1.2. zuständig ist, ausschließlich der Rechtsprechung des Verbandes. In diesen Angelegenheiten dürfen ordentliche Gerichte nur mit Genehmigung des Präsidiums bemüht werden.

2.4.1.5 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

Im Rahmen der Verbandsgerichtsbarkeit kann der zuständige Spruchkörper insbesondere auf folgende Ordnungs- und Sanktionsmaßnahmen erkennen:

- a) Ermahnung;
- b) Verwarnung;
- c) Geldstrafe bis 10.000 EUR;
- d) befristete oder unbefristete Startsperrung vom Sport- und Verbandsverkehr;

2.4 Rechtsordnung (RO)

- e) Platzverweis/Hausverbot sowie Betretungs- und Anwesenheitsverbot bei DTU-Veranstaltungen;
- f) Untersagung oder Beschränkung von Lehr-, Kampfrichter- und Prüfertätigkeiten;
- g) Lizenzverweigerung sowie befristeten oder unbefristeten Lizenzentzug, -herabstufung und -sperre;
- h) Einziehung des DTU-Passes;
- i) befristete oder unbefristete Aberkennung des aktiven/passiven Wahlrechts;
- j) befristete oder unbefristete Suspendierung von einer Verbandsfunktion; Amtsenthebung;
- k) Verurteilung zu Verfahrenskosten;
- l) Veranstaltungssperre;
- m) Ruhen der Mitgliedsrechte;
- n) Verbandsausschluss von Mitgliedern, deren Mitgliedsvereinen sowie deren Mitglieder (Einzelpersonen);
- o) Entzug von Ehrenrechten;
- p) Veröffentlichung der verhängten Maßnahme auf der DTU-Internetseite oder in anderer der Öffentlichkeit zugänglichen Weise.

Das Strafmaß der Sanktion richtet sich nach dem Schweregrad des Fehlverhaltens. In weniger bedeutsamen Fällen kann als Ordnungsmaßnahme eine Ermahnung (leichteste Sanktionsform) oder eine Verwarnung erteilt werden.

Es können mehrere Ordnungs- und Sanktionsmaßnahmen nebeneinander verhängt werden. Im Wiederholungsfall kann das Strafmaß erhöht werden.

2.4.1.6 Zahlungsfristen

Geldstrafen und Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erlangung der Rechtskraft der Urteile und Entscheidungen zu zahlen.

2.4.1.7 Sperren wegen nicht erfüllter Verpflichtungen

Vereine oder Mitglieder, die innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder Geldstrafen nicht zahlen, können ohne weitere Anhörung vorläufig bis zur Erfüllung der Auflage mit 7 Tagen Nachfrist sofort gesperrt werden.

2.4.2 Verfahrensordnung

2.4.2.1 Antrag auf Einleitung eines Verfahrens

2.4 Rechtsordnung (RO)		
Anderung	Stand: Beschluss MV vom 14.05.2022	Seite 5 von 13

Antrag auf Einleitung eines Verfahrens kann von jedem Betroffenen beim RA gestellt werden.

2.4.2.2 Anhörung eines Betroffenen

Vor jeder Entscheidung des RA ist jedem Beschuldigten oder unmittelbar betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erfolgt nach Aufforderung innerhalb von 2 Wochen keine Stellungnahme, kann ohne eine Stellungnahme entschieden werden.

2.4.2.3 Regelung der Kostenfrage

Jede Entscheidung des RA hat die Regelung der Kostenfrage zu enthalten. Die Kosten hat der unterliegende bzw. bestrafte Teil zu tragen. Wird ein Verfahren beantragt, so hat der Antragsteller eine Gebühr einzuzahlen, die die Verfahrenskosten deckt. Die Gebühr wird vom RA nach der vermutlichen Höhe der entstehenden Kosten festgelegt.

Bei Anzeigen hat der Antragsteller die Kosten zu übernehmen, wenn die Anzeige sich als unbegründet erweist. Den Mitgliedern des RA und den geladenen Zeugen werden die entstandenen Kosten gemäß der Finanz- und Gebührenordnung der DTU erstattet.

Jede Entscheidung des RA muss die Festlegung enthalten, welcher Verfahrensbeteiligte die durch das Verfahren entstandenen Kosten zu tragen hat.

2.4.2.4 Verfahrensgrundsätze

Den Ausschluss eines Vereines oder dessen Mitglieder kann nur das Präsidium beantragen.

Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen eine Einzelperson ist deren schuldhaftes Verhalten erforderlich. Verstöße können nicht mehr mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn seit dem Bekanntwerden des Verstoßes mehr als 3 Jahre verstrichen sind.

Vor der Entscheidung des Rechtsausschusses ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Verbandsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

2.4 Rechtsordnung (RO)

2.4.2.5 Mündliche Verhandlung

Auf mündliche Verhandlung besteht grundsätzlich kein Anspruch. Ob mündlich verhandelt wird, entscheidet der RA, den Gang der mündlichen Verhandlung bestimmt der RA-Vorsitzende. Die Ladung muss spätestens 5 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgt sein. Der Vorsitzende ist berechtigt, mit der Einvernehmung von Zeugen ein Mitglied des RA zu beauftragen.

2.4.2.6 Zutritt zu Verhandlungen

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch den Zutritt einzelner Personen gestatten.

2.4.2.7 Befangenheit

Ein Mitglied des RA kann sich selbst für befangen erklären, ebenso kann ein Mitglied des RA wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über den Antrag entscheidet der RA. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

2.4.2.8 Vertretungsrecht

Vereine und Mitglieder dürfen vor dem RA nur durch unbezahlte Vereinsmitglieder vertreten werden. Ein Verein kann im Einzelfall nur zwei seiner Mitglieder mit seiner Vertretung beauftragen, diese müssen sich durch eine Vollmacht ausweisen und Mitglied des gewählten Vorstandes sein.

Das Präsidium oder dessen Beauftragter ist berechtigt, in jedem Sportrechtsverfahren Sachanträge und Verfahrensanträge zu stellen. Eine Vertretung durch einen berufsmäßigen Rechtsvertreter ist im Einzelfall zulässig. Die Kosten dieser Vertretung (Rechtsanwaltsvergütung) werden auf keinen Fall durch die DTU erstattet.

2.4.2.9 Ordnungsstrafen

Gegen Beschuldigte, Zeugen und Vereine, die Anfragen nicht rechtzeitig oder unverzüglich beantworten oder trotz Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheinen, sind Ordnungsstrafen zulässig. Als Ordnungsstrafen können ausgesprochen werden: Verweis und Geldstrafen bis zu 100,00 Euro. Entstehen durch das Verhalten des Betroffenen

zusätzlich Kosten im Verfahren, so können diese dem Betreffenden auferlegt werden. Personen, die sich in einem Verfahren ungebührlich verhalten, können ebenfalls mit Ordnungsstrafen belegt werden.

2.4.2.10 Säumnis einer Partei

Versäumt eine Partei schuldhaft einen Termin, so kann auch ohne diese Partei verhandelt werden.

2.4.2.11 Schiedskommission-Verfahren

Der RA der DTU verarbeitet die Verfahren der Schiedskommission nach den Grundsätzen dieser Ordnung.

2.4.3 Allgemeine Strafbestimmungen gegen Funktionsträger und Beauftragte der DTU im Sport- und Verbandsverkehr (z. B. gewählte oder berufene Funktionäre, Trainer, Betreuer, Kampfrichter, Prüfer usw.)

2.4.3.1 Bei allen sanktionswürdigen Fehlverhaltensweisen können neben den nachfolgenden zusätzlich folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

Ermahnung; Verwarnung; Einziehung des DTU-Passes; Verurteilung zu Verfahrenskosten; Untersagung von Lehr-, Kampfrichter- und Prüfertätigkeiten; Veröffentlichung der verhängten Maßnahme

2.4.3.2 Die nachstehenden Ordnungsmaßnahmen sind als Beispiele aus einer Fülle möglicher Tatbestands- bzw. Fallkonstellationen zu verstehen. Bei anderen nach dieser Ordnung durchzuführenden Verfahren mit anderen Sachverhalten, die hier nicht aufgeführt sind, ist das Strafmaß in Anlehnung an die vorstehenden Regelungen zu entscheiden.

2.4.3.3 Verstoß gegen die in der DTU geltenden ethisch-moralischen Grundsätze und die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, sowie damit zusammenhängende ungerechtfertigte Verleumdungen:

Geldstrafe bis zu 10.000,00 Euro; Entzug der Lizenzen; Suspendierung von einer Verbandsfunktion sowie Amtsenthebung; Startsperrung vom Sport- und Verbandsverkehr; Hausverbot bei DTU-Veranstaltungen; Aberkennung des aktiven/passiven Wahlrechts; Ruhen der Mitgliedsrechte; Entzug

von Ehrenrechten; Einziehung des DTU-Passes; in schweren Fällen Antrag auf Ausschluss aus dem Verband

- 2.4.3.4 Störung des Verbandsfriedens; Schädigung des Ansehens der DTU; schuldhaftige Verletzung obliegender Pflichten:
bis zu 5.000,00 Euro Geldstrafe; Suspendierung von einer Verbandsfunktion sowie Amtsenthebung; Entzug der Lizenzen; in schweren Fällen Antrag auf Ausschluss aus dem Verband
- 2.4.3.5 Betrug, Daten- und Urkundenfälschung und Passvergehen im Sport- und Verbandsverkehr sowie Verletzung des Verschwiegenheitsgebots:
Geldstrafe bis 1.000 Euro; Entzug der Lizenzen; Startsperrung vom Sport- und Verbandsverkehr; Ruhen der Mitgliedsrechte; Entzug von Ehrenrechten in schweren Fällen Antrag auf Ausschluss aus dem Verband
- 2.4.3.6 Die Benutzung der Tages- oder Fachpresse oder an anderen öffentlich zugänglichen Quellen in verbandsschädigender oder beleidigender Form:
bis 300,00 Euro Geldstrafe
- 2.4.3.7 Widerrechtliche Zurückhaltung des DTU-Passes bei Austritt eines Mitgliedes: bis 1.000,00 Euro Geldstrafe
- 2.4.3.8 Vernachlässigung der Hallendisziplin oder mangelnder Schutz der Veranstaltungsleitung, des Kampfgerichtes und der Wettkämpfer als Ausrichter bzw. Verstoß gegen den Ausrichtervertrag: bis 1.000,00 Euro Geldstrafe.
- 2.4.3.9 Sportwidriges Verhalten der Vereine, deren Einzelmitglieder und Funktionsträger (z. B. Vorstand, Trainer, Betreuer usw.) wird mit bis zu 2.000,00 Euro Geldstrafe bzw. in schweren Fällen mit Antrag auf Ausschluss aus dem Verband bestraft.
- 2.4.3.10 Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums:
Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro oder Sperre bis zu 1 Jahr bzw. Entzug der Lizenzen, in schweren Fällen Antrag auf Ausschluss aus dem Verband
- 2.4.3.11 Beleidigung und Verleumdung von Funktionsträgern, Beauftragten und Mitgliedern von Organen und eingesetzten Gremien der DTU (z. B. Kampfgericht, Prüfungskommission usw.), der Sportler oder Zuschauer, verunglimpfende geschlechtsspezifische Äußerungen sowie ehrverletzendes Verhalten gegen vorgenannten Personenkreis:
Geldstrafe bis zu 500,00 Euro; Sperre bis zu 1 Jahr; Entzug der Lizenzen

2.4 Rechtsordnung (RO)

2.4.3.12 Undiszipliniertes oder verbandsschädigendes Verhalten bei und außerhalb Veranstaltungen der DTU: Lizenzentzug, bis zu 1.000,00 Euro Geldstrafe, Sperre bis zu 1 Jahr bzw. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband.

2.4.3.13 Spesenbetrug und Überschreiten der Spesensätze bei Abnahme der Prüfungen: 50,00 bis 200,00 Euro. In schweren Fällen Entzug der Prüferlizenz, evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband

2.4.4 Strafbestimmungen gegen Wettkämpfer und Betreuer

2.4.4.1 Beleidigung der Veranstaltungsleitung, des Kampfgerichts, der Wettkämpfer oder Zuschauer: Lizenzentzug, bis 200,00 Euro Geldstrafe, in schweren Fällen eine Sperre von bis zu 6 Monaten.

2.4.4.2 Bedrohung der Veranstaltungsleitung, des Kampfgerichts, der Wettkämpfer oder Zuschauer: Lizenzentzug, bis 500,00 Euro Geldstrafe, in schweren Fällen eine Sperre von bis zu 1 Jahr.

2.4.4.3 Tätlichkeit gegen Veranstaltungsleitung, Kampfgericht, Wettkämpfer oder Zuschauer: Bis 1.000,00 Euro Geldstrafe, Sperre von bis zu 2 Jahren und in schweren Fällen. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband.

2.4.4.4 Vorsätzliche Schädigung des Wettkampf-Gegners (außerhalb der WOT), die zu schweren Verletzungen des Gegners führen: Sperre bis zu 1,5 Jahren, im Wiederholungsfalle Antrag auf Ausschluss aus dem Verband.

2.4.4.5 Verstöße gegen die WOT Ziffer 8.1.12.2, die zu schweren Verletzungen des Gegners führen; Sperre 6 Monate bis zu 1,5 Jahren, im Wiederholungsfalle evtl. Antrag auf Ausschluss.

2.4.4.6 Alle Verstöße gegen die WOT, die in den Strafbestimmungen nicht besonders geregelt sind: Das Strafmaß richtet sich nach der Art des Falles bzw. des Fehlverhaltens. Bei besonders schweren Fällen kann auch der Ausschluss aus dem Verband beantragt werden.

2.4.5 (Abschnitt gestrichen)

2.4.6 Disziplinarorgane

2.4 Rechtsordnung (RO)		
Anderung	Stand: Beschluss MV vom 14.05.2022	Seite 10 von 13

2.4.6.1 Antidopingkommission

Die Antidopingkommission ist das Disziplinarorgan nach der Antidopingordnung der DTU (ADO). In ihr sind Aufgaben und Verfahrensweise geregelt.

Gegen eine Entscheidung der Antidopingkommission kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden.

2.4.6.2 Schiedskomitee

Das Schiedskomitee ist das Disziplinarorgan der DTU zur Regelung unmittelbarer Sanktionsentscheidungen im nationalen Sport- und Wettkampfbetrieb, soweit die DTU Veranstalter ist.

Alle Sportveranstaltungen im Zuständigkeitsbereich der DTU und ihrer Landesverbände unterliegen dem Schiedsverfahren. Dieses ist von den Landesverbänden analog anzuwenden.

2.4.6.2.1 Instanzenweg

Die Entscheidung des Schiedskomitees ist in erster Instanz unmittelbar und vorläufig. Eine Überprüfung erfolgt automatisch durch den Rechtsausschuss, welcher gleichzeitig Berufungsinstanz ist. Eine Revision vor der Mitgliederversammlung kann durch das Präsidium zugelassen werden.

2.4.6.2.2 Aufgabe und Ziel

Aufgabe des Schiedskomitees ist die sofortige Aufklärung, Beweissicherung und Dokumentation aller Vorfälle, welche den Sportverkehr wesentlich beeinträchtigen. Insbesondere sind das Vorkommnisse mit sanktionswürdigem Charakter, wie der vorsätzliche schwere Verstoß gegen die Wettkampfbregeln, die sportliche Fairness oder Satzung und Ordnungen der DTU (i. S. d. § 6 Abs. 5 DTU-Satzung).

Bei Wettkämpfen fällt hierunter auch das Anzeigen der "Gelben Karte" bei schweren, vorsätzlichen Regelverstößen sowie bei Angriffen auf Offizielle oder Zuwiderhandlung gegen Anweisungen von diesen.

2.4 Rechtsordnung (RO)

Ziel ist eine unmittelbare, wenn auch vorläufige Sanktionsentscheidung. Diese ist schriftlich auf einem entsprechenden Formblatt zu dokumentieren.

2.4.6.2.3 Zusammensetzung

Das Schiedskomitee setzt sich aus drei (3) Personen zusammen. Ihm sollen neben dem Vorsitzenden der Wettkampfleitung eine rechtskundige Person sowie ein Vertreter des Veranstalters oder Ausrichters angehören. Sollte dies nicht möglich sein, tritt automatisch die Besetzung des Protestkomitees an diese Stelle.

2.4.6.2.4 Verfahrensweg

- a) Sobald ein Vorfall bzw. Sachverhalt bekannt wird, tritt das ab nun zuständige Schiedskomitee unverzüglich zusammen. Alle Schritte sind zu protokollieren.
- b) Feststellung von Name und Funktion der Beteiligten und Zeugen;
- c) Befragung und Aufklärung der genaueren Umstände sowie Beweissicherung;
- d) Nach Abschluss der Anhörung und Beweisaufnahme tritt das Schiedskomitee unverzüglich zusammen und trifft in gleichberechtigter Abstimmung eine Sanktionsentscheidung. Eine Enthaltung ist nicht möglich.
- e) Die Entscheidung wird unverzüglich nach Ende der Beratung ausgesprochen, vorläufig vollstreckt und mit einer Begründung dokumentiert.
- f) Die Beteiligten sind auf die Möglichkeit des Rechtsmittels (Berufung) gegen diese Entscheidung beim zuständigen Rechtsausschuss hinzuweisen.

2.4.6.2.5 Sanktionskatalog

- a) Ermahnung;
- b) Verwarnung;
- c) Platzverweis;
- d) Lizenzentzug, -herabstufung, -sperre;
- e) Verbandssperre für den Sportverkehr;

- f) Geldstrafe bis 5.000 EUR;
- g) Verbandsausschluss.

Einzelne Sanktionen dürfen miteinander kombiniert werden. Weitere spezifische Strafbestimmungen für Sportler, Betreuer, Kampfrichter sind unter 2.4.4 - 2.4.5 geregelt. Der Sanktionskatalog ist nicht abschließend.

2.4.6.2.6 Veröffentlichung

Von der DTU oder einem Landesverband für den Sportverkehr gesperrte Personen sind auf der Webseite der DTU zu veröffentlichen.

2.4.6.2.7 Gültigkeit

Getroffene Sanktionsentscheidungen sind bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung für alle Mitglieder der DTU bindend.

2.4.7 Ausschluss vom Sportverkehr

- 2.4.7.1 Ein ordentliche Mitglied der DTU (Landesverband) zeigt der DTU unverzüglich jede in seinem Bereich beschlossene Sperre vom Sportverkehr (bis Landesebene) gegenüber einem am Sportverkehr Beteiligten, einem Funktionsträger und einem Mitgliedsverein mit Begründung und Dauer der Sperre an. Die Anzeige ist schriftlich an die DTU-Geschäftsstelle zu richten. Die Anzeige ist schriftlich an die DTU-Geschäftsstelle zu richten.

Das Präsidium prüft daraufhin unverzüglich unter Beteiligung des Rechtsausschusses, ob und ggfs. in welchem Umfang die vom Landesverband beschlossene Sperre auf Bundesebene übernommen wird. Jede vom Präsidium beschlossene Sperre wird allen Landesverbänden umgehend angezeigt.